

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 5**Bebauungsplan Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen****- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 27.11.2024 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 mit Umweltbericht wird ebenfalls beschlossen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird der Bebauungsplan Nr. 0115/ II „Gewerbegebiet Am Fischerskamp“, Ortsteil Bad Salzuflen, soweit dieser vom vorgenannten Bebauungsplan überdeckt wird, in dem Bereich der Überdeckung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0166 „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0166 Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 0166 Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzufen, den 23.01.2025
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 0166
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzufen



----- Räumlicher Geltungsbereich